

2397 032

16

Entscheid - Sammlg. d. Reichs

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 487/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pelagia W[REDACTED],

[REDACTED] W[REDACTED] B[REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die Krankheiten, an denen die Klägerin leidet, mit Wahrscheinlichkeit durch schädigende Maßnahmen verursacht worden sind. Deshalb hat er Ansprüche nach Art. VI Abs. 1 und 2 BEG-Schluss verneint.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung, die der Tatrichter verantwortet, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Bei ihren Einwänden handelt es sich im Kern um unsulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts.

Mai

Henkel